

03.03.94

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung zur Kriminalität in Europa

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 007791 - vom 01. März 1994. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 11. Februar 1994 angenommen.

186/34

EntschlieÙung zur Kriminalität in Europa

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Moretti zur Kriminalität in Europa (B3-0677/91),
 - b) Van Dijk und anderen zum Frauenhandel (B3-0290/92),
 - c) Moretti zu den neuen kriminellen Aktivitäten der Mafia in den Ländern Mittel- und Osteuropas (B3-0438/93),
 - d) Lafuente López zur Schaffung einer "Task Force" der Gemeinschaft für Informationen über den Drogenhandel (B3-1147/93),
- unter Hinweis auf den Bericht seines Untersuchungsausschusses über die Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel B vierter Gedankenstrich, F, K.1 Absätze 5, 7 und 9, K.6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf Artikel 8 a, 220 und 235 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit, die in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union enthalten ist,
- in Kenntnis der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Dezember 1993 zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und zu ihrer Verbindung zur organisierten Kriminalität⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Dezember 1993 zur Bekämpfung der Betrügereien im internationalen Maßstab⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 zu den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen der Justiz- und Innenminister der Gemeinschaft, insbesondere in den Sitzungen vom 18. September 1992 sowie vom 27. und 28. September 1993,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Subsidiaritätsprinzip (SEK(92)1990),
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

(1) ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 16.

(2) ABl. Nr. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

(3) Teil II Punkt 13 des Protokolls dieses Datums.

(4) Teil II Punkt 12 des Protokolls dieses Datums.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0033/94),
 - A. unter Hinweis darauf, daß das organisierte Verbrechen als bedeutender Faktor der Destabilisierung und der Korruption ein Problem politischer, sozialer und kultureller Natur darstellt, das die Institutionen und die Demokratie selbst in Frage stellt,
 - B. unter Bekräftigung der Tatsache, daß die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ein Problem ist, das alle Mitgliedstaaten betrifft, und deshalb die diesbezüglich zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten ausgehandelten bilateralen Abkommen nicht ausreichen, um ein Gegengewicht zu diesem Phänomen zu bilden,
 - C. in der Erwägung, daß die Ausbreitung der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen Formen und Dimensionen, eine schwerwiegende Gefahr für die Mitgliedstaaten und ihre internationalen Beziehungen darstellt und die Zielsetzungen der Union in Frage stellen kann,
 - D. in der Auffassung, daß die Wirtschaftskriminalität die Entwicklung der Investitionen und die Verbesserung der Beschäftigungslage ernsthaft behindert und den sozialen Wohlstand sowie die gesunde wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt,
 - E. unter Hinweis darauf, daß das organisierte Verbrechen innerhalb des legalen Wirtschaftssystems handelt, wobei es sich auf illegal angesammeltes Kapital stützt und von den Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten und der Anfälligkeit der legalen Märkte profitiert,
 - F. in der Überzeugung, daß zum Erfolg des organisierten Verbrechens in verschiedenen Mitgliedstaaten sehr häufig das geheime Einverständnis der politisch Verantwortlichen, die Komplizenschaft auf höchster Ebene der Wirtschafts- und Finanzwelt sowie die direkten und indirekten Begünstigungen durch die öffentliche Verwaltung beitragen,
1. definiert das organisierte Verbrechen als eine organisierte kriminelle Vereinigung, die international tätig ist und deren Aktivitäten sich von der eigentlichen Straftat bis hin zur direkten oder indirekten Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit, der öffentlichen Konzessionen, der Lizenzen, Aufträge und Dienstleistungen erstrecken;
 2. ist der Ansicht, daß das oberste Ziel der politischen Kräfte und Regierungsinstanzen die Bekämpfung des organisierten Verbrechens sein muß und sie dabei ein Verhalten an den Tag legen müssen, das diesem Ziel entspricht und gerecht wird;
 3. weist auf die Gefahr einer Konsolidierung der Kriminalität infolge von "Vereinbarungen" über die Aufteilung von Gebieten auf kriminelle mafiaähnliche Gruppen zwecks finanzieller Beherrschung einiger Märkte, insbesondere in den osteuropäischen Ländern, hin;
 4. möchte die Aufmerksamkeit auf die kriminellen Organisationen lenken, die insbesondere auf Entführungen spezialisiert sind, ein Verbrechen, das in der Gesellschaft große Beunruhigung hervorruft aufgrund der unmenschlichen und häufig unheilbaren Leiden, die den Opfern und ihren Familienangehörigen zugefügt werden, und fordert in diesem Zusammenhang, daß auf europäischer Ebene angemessene Maßnahmen speziell gegen diese Art von Verbrechen getroffen werden, das sich mit einer Ungeniertheit ohnegleichen ausgebreitet hat und ein kriminelles Modell darstellt, das ohne weiteres exportfähig ist;

186/94

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften zu vermeiden, die Formen eines "vorbeugenden Zwangsaufenthalts" von Verbrechern in anderen Bezirken als dem Wohnbezirk vorsehen, da dies die Ausbreitung der Kriminalität von einem Gebiet zum anderen fördern würde;
6. bekräftigt seine Forderungen, die bereits in seinen obengenannten Entschlie-
Bungen zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und zu ihrer Verbindung zur
organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung der Betrügereien im inter-
nationalen Maßstab niedergelegt sind, und weist nachdrücklich auf folgende
Punkte hin:
 - Bedeutung der Information und Sensibilisierung im Rahmen einer kriminali-
tätsverhütenden Gemeinschaftspolitik,
 - Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission mit dem Ziel der Harmonisie-
rung der Rechtsvorschriften und Strafverfahren für bestimmte Kategorien von
Verbrechen,
 - Notwendigkeit für die Mitgliedstaaten, in ihre Gesetzgebung eine einheit-
liche Konzeption für bestimmte Arten von Straftaten in der Europäischen
Union aufzunehmen; fordert z.B., daß die Zugehörigkeit zu einer mafiaähn-
lichen Vereinigung in allen Mitgliedstaaten als Straftat betrachtet wird,
gemäß den diesbezüglich bereits in Italien geltenden Rechtsvorschriften,
 - Verabschiedung eines Aktionsprogramms mit dem Ziel der Beseitigung der
"Steuerparadiese",
 - Revision der Richtlinie 91/308/EWG,
 - Beschleunigung der Durchführung von Europol, damit sein Tätigkeitsbereich
den gesamten Sektor des organisierten Verbrechens umfaßt, einschließlich
der Straftaten in den Bereichen Wirtschaft und kulturelles Erbe,
 - Bekämpfung der politischen und administrativen Korruption;
7. hält die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit auf die Drittländer
im Hinblick auf die Bekämpfung der Kriminalität für unerläßlich und fordert
diesbezüglich, daß die Gemeinschaftsprogramme TACIS und PHARE die Schaffung
von Polizei- und Untersuchungsstrukturen in den Staaten Osteuropas vorsehen;
8. betont, daß die Bevölkerung eine wirksame Waffe gegen das organisierte Ver-
brechen darstellt und daß deshalb dem Bürger ein größerer Wirkungsbereich in
der Verwaltung, in der Organisation und Kontrolle des Staates zuerkannt
werden muß; es muß eine wirkliche Mobilisierung der Gesellschaft erfolgen,
die durch eine bessere Information erreicht wird, wobei die Beschlußfassungs-
verfahren transparenter gestaltet und die Mitentscheidung so weit wie möglich
gestärkt werden müssen;
9. ist der Überzeugung, daß zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens eine
globale Antwort dringend erforderlich ist, in deren Rahmen koordinierte Be-
kämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, und daß in diesem Zusammenhang die
Europäische Gemeinschaft das angemessenste Forum darstellt; ist ferner davon
überzeugt, daß dieses Phänomen nicht als isoliertes Problem behandelt werden
darf, für das nur Teillösungen vorgesehen werden, sondern daß es vernünftige
Strategien und diversifizierte und sektorenübergreifende Methoden erfordert;
10. fordert deshalb, daß auf der nächsten Regierungskonferenz die Bekämpfung des
organisierten Verbrechens auf der Grundlage einer korrekten Anwendung des
Subsidiaritätsprinzips in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft aufge-
nommen wird, und zwar aus folgenden Gründen:
 - a) gemäß dem Wortlaut von Artikel 3 b Absatz 2 EGV wird aufgrund der grenz-
übergreifenden Dimension des Phänomens die Gemeinschaft tätig, sofern und
soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen wegen ihres Umfangs

- oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene als auf Ebene der einzelnen handelnden Mitgliedstaaten erreicht werden können,
- b) die Aktion auf Gemeinschaftsebene ist durchaus gerechtfertigt als Ergänzung der uneingeschränkten Anwendung des Prinzips des freien Verkehrs und einer wirksamen Durchführung der Kontrollen an den Außengrenzen,
 - c) eine globale und gründliche Analyse der Dimension des Problems auf der Grundlage der Kriterien der Notwendigkeit, Effizienz, Verhältnismäßigkeit, Übereinstimmung und Kommunikation beweist eindeutig die Vorteile, die sich aus einer koordinierten Aktion der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene, entsprechend den Erfordernissen der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, für das Funktionieren des Binnenmarktes und insbesondere die Durchführung der Artikel 8 a und 113 EGV ergeben würden,
 - d) das diesbezüglich vorhandene beträchtliche Demokratiedefizit, da gemäß Artikel K 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich VEU die Initiative in den Bereichen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Bekämpfung der Kriminalität ausschließlich von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgeht; deshalb würde sich jede diesbezüglich im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit beschlossene Aktion sowohl der Kontrolle durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente entziehen,
 - e) eine Aktion auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung der Kriminalität wäre transparenter und hätte den Vorteil, auf der demokratischen Legitimität zu beruhen;
11. ist der Ansicht, daß die Bekämpfung des organisierten Verbrechens von einem integrierten Konzept ausgehen muß, das die Auswirkungen der Kriminalität bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in den Bereichen der Wirtschafts- und Währungspolitik, der Agrarpolitik und der Verkehrspolitik sowie in den Richtlinien über die Sicherheit im Bankensektor und bei der Festlegung der Bestimmungen für die Kontrollen an den Außengrenzen berücksichtigt, und fordert die Kommission auf, so bald wie möglich folgende Dokumente auszuarbeiten:
- eine Studie über die Auswirkungen der Kriminalität auf die wichtigsten Gemeinschaftspolitiken und
 - eine Mitteilung über die Möglichkeit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens;
12. fordert alle nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten auf, einen parlamentarischen Ausschuß - nach dem Beispiel des im italienischen Parlament bereits bestehenden Ausschusses - einzusetzen, der sich speziell mit der Bekämpfung von Vereinigungen mafiaähnlicher oder sonstiger Prägung befaßt;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der beitriftswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident